

Antrag 157/I/2020**KDV Treptow-Köpenick****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Auskunftssperren sind kein Luxus: Melderecht reformieren**

1 Wir fordern eine Reform des Melderechts dahingehend,
 2 dass die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft
 3 das individuelle Einverständnis der betroffenen Person vor
 4 der Datenweitergabe erfordert, sofern nicht ein objekti-
 5 ves berechtigtes Interesse (Durchsetzung rechtlicher An-
 6 sprüche) nachgewiesen wird.

7
 8 Die Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftss-
 9 sperre soll soweit gesenkt werden, dass eine Gefähr-
 10 dungslage ausreichend ist.

Begründung

11
 12 Das Instrument der Einfachen Melderegisterauskunft er-
 13 laubt es allen Namen, Anschrift und Geburtsdatum über
 14 eine beliebige Person bei der Meldebehörde zu erfragen.
 15 Es muss lediglich versichert werden, dass die Daten nicht
 16 für den Adresshandel oder andere Werbezwecke verwen-
 17 det werden. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.

18
 19
 20 Nur bei einer „Gefahr für Leben, Gesundheit und persön-
 21 liche Freiheit“ [i]¹, kann eine Auskunftssperre beantragt
 22 werden. Diese muss durch z.B. Polizeiberichte oder Ge-
 23 richtsakten nachgewiesen werden. Oft muss also bereits
 24 ein unangenehmes Erlebnis vorausgegangen sein, bevor
 25 eine betroffene Person überhaupt Schutzmaßnahmen er-
 26 greifen kann.

27
 28 Häufig genügt es eine, in rechten Kreisen unbeliebte, po-
 29 litische Forderung öffentlich zu artikulieren, um ins Visier
 30 zu geraten. Insbesondere Frauen sind von dieser Proble-
 31 matik betroffen. Auch von Genoss*innen sind bereits Pri-
 32 vatanschriften auf rechtsextremen Webseiten (wie z.B. PI-
 33 News) veröffentlicht worden. Auch die Adresse des ermor-
 34 deten Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke, der
 35 mehrere Morddrohungen erhielt, war bekannt und auf PI-
 36 News einsehbar.

37
 38 Doch nicht nur Politiker*innen und Antifaschist*innen
 39 gehören zur Zielgruppe. Auch Ärzt*innen die Schwang-
 40 erschaftsabbrüche anbieten, Journalist*innen oder Ge-
 41 richtsvollzieher*innen gehören zur Zielgruppe. Wir for-
 42 dern, dass das Melderecht an Zeiten, in denen organisier-
 43 te rechtsextreme Gruppierungen Todeslisten führen, an-
 44 gepasst wird und eine Auskunftssperre in Zukunft auch
 45 bereits dann erteilt wird, wenn die betroffene Person zu
 46 einer abstrakt gefährdeten Bevölkerungsgruppe gehört.

47

Empfehlung der Antragskommission**Zeilen 1-6 Ablehnung • Zeilen 8-10 Erledigt (Konsens)****LPT I-2020: Überweisen an ASJ****Votum ASJ Berlin:**

- **Ablehnung von Zeilen 1 bis 6**
- **Erledigung zu Ziffer 8 bis 10**

Begründung:

Wir verurteilen die zunehmende Bereitschaft zu Gewalt in der politischen Auseinandersetzung. Besonders die Veröffentlichung von Privatanschriften auf rechtsextremen Webseiten ist Anlass zu Besorgnis. Wir werden nicht zulassen, dass solche Einschüchterungsmethoden Erfolg haben, und stehen solidarisch an der Seite der Betroffenen.

Eine Auskunftssperre im Melderegister ist durch die Behörde nach § 51 I BMG im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder aber auch ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Eine Melderegisterauskunft wird bereits beim Vorliegen einer Auskunftssperre nach dem geltenden Recht nicht erteilt, wenn durch die Auskunft eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für die nachgefragte Person erwachsen könnte.

Wir begrüßen das von Bundesjustizministerin Lambrecht vorgelegte und am 18. Juni 2020 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BT-Drs. 19/17741, 19/20163), welches Auskunftssperren für Personen erleichtert, die durch ihr berufliches oder ehrenamtliches Engagement in den Fokus gewaltbereiter Personen oder Gruppen geraten sind. Danach soll im Hinblick auf die bisherige restriktive Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in § 51 Abs. 1 Satz 2 BMG folgende Ergänzung aufgenommen werden: „Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen. Bei der Feststellung, ob Tatsachen im Sinne des Satzes 1 vorliegen, ist auch zu berücksichtigen, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich auf Grund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausge-

48 Weiterhin ist die Einfache Melderegisterauskunft ein Ein-
49 griff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestim-
50 mung. Im Zuge der Umsetzung der DSGVO arbeitet der
51 Gesetzgeber zwar an einer Gesetzesänderung, die Mel-
52 debehörden verpflichtet betroffene Personen über eine
53 erfolgte Melderegisterauskunft zu informieren^[ii]², eine
54 Widerspruchsmöglichkeit bleibt jedoch weiterhin nicht
55 vorgesehen. Wir fordern deshalb, das Betroffene in Zu-
56 kunft einer Datenweitergabe im individuellen Fall zustim-
57 men müssen. Eine Auskunft bei berechtigtem Interesse
58 (z.B. der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen)
59 bleibt durch die Erweiterte Melderegisterauskunft weiter-
60 hin möglich.

61

62 ^[i]³ § 51 Abs. 1 S. 1 Bundesmeldegesetz

63 ^[ii]⁴ Deutscher Bundestag – Drucksache 19/5414

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

setzt sieht.“

Bei der Feststellung, ob entsprechende Tatsachen vorlie-
gen, wird künftig berücksichtigt, ob die betroffene oder
andere Person einem Personenkreis angehört, der sich
auf Grund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeüb-
ten Tätigkeit allgemein im verstärkten Maße Anfeindun-
gen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht. Damit wird
der Schutzbereich ausdrücklich für diejenigen ausgewei-
tet, die durch ihr berufliches oder ehrenamtliches Engage-
ment in den Fokus gewaltbereiter Personen oder Gruppen
geraten können.

Wir bedauern, dass die Gesetzesänderung im Hinblick auf
verfassungsrechtliche Bedenken gegen andere Teile des
Gesetzespakets bislang nicht in Kraft treten konnte und
von den Grünen und der FDP im Bundesrat blockiert wird.

Der Antrag hat sich damit im Hinblick auf Zeilen 8 bis 10
erledigt, da die vorgeschlagene Regelung die Eintragung
einer Auskunftssperre erleichtert. Eine weitergehende Ab-
senkung der Voraussetzungen auf eine „Gefährdungslage“
wird nicht für sachgerecht gehalten, da eine Aus-
kunftssperre nicht dazu missbraucht werden darf, sich ei-
ner einfachen Melderegisterauskunft ohne persönlichen
Sachgrund entziehen zu können.

Der Antrag zu Zeilen 1- 6 ist abzulehnen, da er praktisch ei-
ne generelle anlasslose Auskunftssperre und eine erhöhte
Anforderung für die Abfragenden abstellt, die ein berech-
tigtes Interesse nachweisen müssten.

Nach dem geltenden Recht können Privatpersonen und
nichtöffentliche Stellen mittels einer einfachen Melde-
registerauskunft (§ 44 BMG) den Vor- und Familienna-
men, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift einer Per-
son erfragen. Voraussetzung für eine Auskunft ist, dass
die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der
Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert wird,
so dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der An-
tragsteller muss also bereits einige Daten der betroffe-
nen Person kennen, um einen Auskunftsantrag stellen
zu können. Auch ist eine Auskunft für bloße Werbezwe-
cke ausgeschlossen. Die gesetzlichen Regelungen zur Mel-
deregisterauskunft verfolgen ein legitimes Regelungsziel.
Die Kenntnis der aktuellen Anschrift einer Person ist un-
ter anderem für die Durchsetzung zivilrechtlicher An-
sprüche und die Zustellung von Korrespondenz, zum Bei-
spiel bei Erbenermittlungen/Nachlasssachen und Forde-
rungen, erforderlich. Mit der Melderegisterauskunft wird
eine Informationsaufgabe für die Öffentlichkeit erfüllt,
für die sonst private Auskunftsteien in Anspruch genom-
men werden müssten. Die gesetzliche Regelung geht von

101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138

dem Gedanken aus, dass sich der Einzelne nicht ohne triftigen Grund seiner Umwelt gänzlich entziehen kann, sondern erreichbar bleiben und es hinnehmen muss, dass andere – auch mit staatlicher Hilfe – mit ihm Kontakt aufnehmen (BVerwG, NJW 2006, S. 3367, 3368). Nach Angabe des Deutschen Städtetages ist die Melderegisterauskunft mit über 60 Mio. Auskünften bundesweit im Jahr die am häufigsten nachgefragte Verwaltungsleistung. Eine vorherige Zustimmung des Betroffenen ist weder datenschutzrechtlich nach der Datenschutzgrundverordnung notwendig, noch sachgerecht.

Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Empfänger besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigt würde, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt. Eine vorherige Zustimmung des Betroffenen würde die Möglichkeiten, in einer offenen Gesellschaft Kontakt aufzunehmen, deutlich reduzieren und erschweren. Hierfür kann es neben der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche vielfältige Gründe geben, etwa die Aufnahme alter Freundschaften oder Weitergabe wichtiger Informationen. Eine vorherige Abfrage bei dem Betroffenen und ein Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Abfrage würde dazu führen, dass Adressdaten in privaten Dateien gesammelt und dort missbraucht werden können. Im Hinblick auf die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche würden Vertragsverhältnisse nur noch eingegangen werden, wenn die Verbraucher*innen zuvor eine Melderegisterauskunft nachgewiesen hätten. Dies würde nicht nur die Arbeit der Meldestelle zum Kollabieren bringen, sondern erhebliche wirtschaftspolitische Auswirkungen haben. Daher ist der Antrag insoweit abzulehnen.

¹#_edn1
²#_edn2
³#_ednref1
⁴#_ednref2